



# LANDRATSAMT ALtenburger Land

## FACHDIENST NATUR - UND UMWELTSCHUTZ

### Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

- § 52a Abs. 5 BImSchG
- § 22a Abs. 5 DepV
- § 9 Abs. 5 IZÜV

#### Daten Betreiber

Betreiber	Altenburger Fleisch GmbH & Co.KG
Betriebsname	Schlachtbetrieb Altenburg
Betriebsanschrift (Standort)	Am Poschwitzer Park 7, 04600 Altenburg
Anlagenbezeichnung	Anlagen zum Schlachten von Tieren
IED-Nummer und Anlagenaktivität	6.4 a
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	7.2.1 und 7.34.1 i.V. mit 10.25
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	3 Jahre
Nächster Termin (ohne Anlass):	2028

#### Daten Überwachungsbehörde

Behörde	Landratsamt Altenburger Land	
Postanschrift	Lindenastraße 9, 04600 Altenburg	
Kontakt	E-Mail: <a href="mailto:Falko.tschorn@altenburgerland.de">Falko.tschorn@altenburgerland.de</a>	Telefon: 03447 586 489

## Daten der Vor-Ort-Besichtigung

### 1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	27.11.2025	11.00 – 12.30 Uhr
Datum des Berichtes	29.12.2025	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	12.01.2026	

### 2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	
---	--

### 3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

### 4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

## 5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	
----------------------	--

## 6. Prüfthemen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	
---------------------------------------	--

## 7. Ergebnisse

### Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen	siehe Punkt 7.1	<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung

<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen	<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen	<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung

## 7.1 Festlegungen

### Untere Wasserbehörde

im Rahmen der IED-Kontrolle am 27.11.2025 war Folgendes festzustellen:

- Der unteren Wasserbehörde liegt bzgl. der Ammoniak-Kälteanlage kein Protokoll einer Sachverständigenprüfung im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. rechtlich vorausgegangenen Verordnungen vor. Für die Anlage ist in ihrer jetzigen Form zumindest eine einmalige Prüfung bzw. eine Prüfung nach wesentlicher Änderung vorgesehen. Dies ergibt sich aus § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. der Einstufung der Anlage in Gefährdungsstufe B (§ 39 Abs. 1 AwSV). Es wird um Klärung gebeten.
- Hinsichtlich der AdBlue-Tankstelle wurde geprüft, ob diese in ihrer Ausführung im Rahmen der anzuwendenden technischen Regeln (TRwS 781) weiter betrieben werden kann. Aufgrund der erheblichen Mängel ist die Anlage bis zum 30.06.2026 in einen rechtskonformen Zustand zu versetzen bzw. stillzulegen.

Die Mängel stellen sich wie folgt dar:

- Die Aufstellung der Gebinde (3 x 1m<sup>3</sup> AdBlue) bedarf der Rückhaltung entsprechend § 31 AwSV. Eine Rückhaltung im Entwässerungssystem ist unzulässig (4.3.1 TRwS 781).
- Die praktizierte Rückhaltung von AdBlue auf der Abfüllfläche ist unzulässig (s. 4.3.3 TRwS 781).

Sofern der Weiterbetrieb der AdBlue-Tankstelle beabsichtigt ist, bedarf es eines Sanierungskonzeptes. Dieses ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen

**Für die Kontrolle zeichnet:**

**Tschorn**  
**SB Abfall/Immissionsschutz**